

Zeitschrift: Bulletin der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften = Bulletin de l'Académie suisse des sciences médicales = Bollettino dell' Accademia svizzera delle scienze mediche

Band: 19 (1963)

Artikel: Das Arztrecht im neuen KUVG-Vorschlag

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-307537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANHANG

Das Arztrecht im neuen KUVG-Vorschlag

Anläßlich seiner Sitzung vom 2. März 1963 nahm der Senat der Akademie zu den neuen Vorschlägen des Bundesrates für die *Regelung des Arztrechtes* vom 16. 11. 62 in einer einstimmig gefaßten Resolution Stellung.

Diese lautet:

«Vor Jahresfrist hat die Akademie der med. Wissenschaften zur Revision des KUVG *schwerwiegende Bedenken* geltend gemacht gegen das im Gesetz vorgesehene sogenannte «Arztrecht». Es geht dabei um *grundsätzliche Fragen*, nicht um finanzielle Einzelheiten. Es geht um die *ärztliche Versorgung der Gesamtbevölkerung*, wie um die Freiheit des Ärztestandes.

Die Artikel 22 bis Absatz 5 und 6 unterstellen den Arzt zwangsläufig einer *Instanz nicht ärztlichen Charakters*, die nicht entscheidend über *ärztliche Fragen* urteilen kann.

Der Vorschlag zielt auf eine *Verstaatlichung des freien ärztlichen Berufes*. Sein Verschwinden würde nicht nur fachlich, sondern auch menschlich unwiderbringlichen Verlust für die Gemeinschaft bringen. Das Berufsethos würde leiden, der Arztberuf zum Mangelberuf werden. Wer würde noch das Studium der Heilkunde, das längste von allen, wählen, um dann in diesem, an sich schweren Beruf, dem Verfügungsrecht ärztlich inkompetenter Instanzen zu verfallen. Damit würde auch jede Studienreform illusorisch.

Diese Situation ist um so bedauerlicher, als Ärzteschaft und Krankenkassen über alle anderen wesentlichen Bestimmungen zu einer Einigkeit gelangt sind.

Die *Ärzte* tragen die Verantwortung für ihre Patienten, nicht die Krankenkassen. Die Verweigerung des Mitspracherechts in entscheidenden ärztlichen Fragen erinnert an totalitäre Tendenzen.

Mit dieser einstimmig gefaßten Resolution warnt der Senat der Akademie eindringlichst vor solch überaus gefährlichen Experimenten am Volkskörper.»

Der Ständerat hat am 21. 3. 63 den in Frage stehenden *Artikel 22 bis*, Abs. 5, mit 21 : 14 Stimmen gestrichen.